1. Allgemeines

1.1 Deklaration

Die Landwirte haben ihr Einkommen - wie die übrigen Selbständigerwerbenden - mittels einer kaufmännischen Buchhaltung oder mittels Aufzeichnungen nachzuweisen.

1.2 Formulare

Zur Deklaration des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft stehen folgende Formulare zur Verfügung:

- **Landwirte mit Buchhaltung:**
  Formular **Land- und Forstwirtschaft mit kaufmännischer Buchhaltung / Aufzeichnungen (Formular 9a)**. Auszufüllen sind die **Seite 1**, die **Ziffer 4 auf Seite 3** und die **Seite 4**.
- **Landwirte mit Aufzeichnungen:**
  Formular **Land- und Forstwirtschaft mit kaufmännischer Buchhaltung / Aufzeichnungen (Formular 9a)**. Auszufüllen sind die **Seiten 2, 3** und **4**.
- **Landwirte Kleinbetriebe (bis 20 GVE) ohne Buchhaltung:**
  Formular **Land- und Forstwirtschaft Kleinbetriebe mit vereinfachter Aufstellung (Formular 9b)**.

1.3 Liegenschaften

Die Zuweisung der Liegenschaften zum Geschäfts- oder Privatvermögen erfolgt augrund der überwiegenden Nutzung (Präponderanzmethode). Die bedeutet, dass eine Liegenschaft, die zu **mehr als 50 % geschäftlich** genutzt wird, insgesamt Geschäftsvermögen darstellt. Wird die Liegenschaft zu 50 % privat und zu **50 % geschäftlich** genutzt, ist sie - da die geschäftliche Nutzung nicht überwiegt - dem **Privatvermögen** zuzuordnen. Auf Liegenschaften im Privatvermögen sind keine Abschreibungen zulässig.

1.4 Aufbewahrungspflicht

Die mit der selbständigen Erwerbstätigkeit zusammenhängenden Urkunden und sonstigen Belege, wie Verträge, Korrespondenzen, Einkaufsfakturen, Doppel der ausgestellten Rechnungen, Bankauszüge und Bankbelege, Postbelege, Quittungen aller Art, Kassabücher etc. sind während **10 Jahren** aufzubewahren.

2. Einkommen und Vermögen

2.1 Ermittlung des Einkommens nach Buchhaltung

Die Anforderungen an die Buchhaltung richten sich nach den allgemein bekannten Grundsätzen für eine ordnungsgemäss geführte Buchhaltung. Es müssen die erforderlichen Geschäftsbücher (Hauptbuch, Hilfsbücher, Inventar) geführt werden. Massgebend sind dabei die in die Bemessungsperiode fallenden Abschlüsse.

Unter Vorbehalt allfälliger Korrekturen kann das buchhalterisch ausgewiesene Einkommen im Formular **Land- und Forstwirtschaft mit kaufmännischer Buchhaltung / Aufzeichnungen (Formular 9a)**, direkt in Ziffer I.4 eingetragen werden.

Die unterzeichnete Gewinn- und Verlustrechnung sowie die entsprechende Bilanz sind der Steuererklärung beizulegen. Ebenfalls einzureichen ist je eine Kopie der Konti **Privat, Eigenkapital und Abschreibungen**.

2.2 Ermittlung des Einkommens aufgrund von Aufzeichnungen

Die Anforderungen an die Aufzeichnungen richten sich nach dem Umfang der Geschäftstätigkeit bzw. der Geschäftsvorfälle. Die Aufzeichnungen über Einnahmen, Ausgaben, Privatbezüge und Privateinlagen sind laufend zu führen (Kassa-, Post- und Bankbücher). Die Belege müssen geordnet vorhanden sein. Auf Jahresende sind Inventare zu erstellen.

Der Steuererklärung sind eine **Zusammenstellung über Aktiven und Passiven** sowie die **Abschlussformulare "Jahreszusammenstellung für Landwirte"** beizulegen.

2.3 Ermittlung des Einkommens bei Kleinbetrieben mit vereinfachter Aufstellung

Für landwirtschaftliche Kleinbetriebe bis zu einer Grösse von 20 Grossvieheinheiten (ohne Spezialbetriebe), in denen nur die entsprechenden Ertrags- und Aufwandkonti geführt werden, gilt eine erleichterte Aufzeichnungspflicht.

Das Formular **Land- und Forstwirtschaft Kleinbetriebe mit vereinfachter Aufstellung (Formular 9b)** kann beim Gemeindesteueramt angefordert werden.

Die im Formular verlangten Angaben über Betriebseinnahmen und -ausgaben müssen vollständig und die entsprechenden Belege geordnet vorhanden sein.

Auf Jahresende sind **detaillierte** Inventare zu erstellen und der Steuererklärung als Zusammenstellung über Aktiven und Passiven beizulegen.

Genügen die eingereichten Unterlagen diesen Mindestanforderungen nicht, sind die Voraussetzungen für eine Ermessenstaxation gegeben.

2.4 Definition der Gewinnungskosten

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit können, die zu dessen Erzielung notwendigen Aufwendungen zum Abzug gebracht werden. Nicht zu den abziehbaren Gewinnungskosten gehören Eigenkapitalzinsen, Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung privater Vermögensgegenstände, für die Schuldentilgung, Einkommens- und Vermögenssteuern, Privatauslagen, z.B. private Haushaltungskosten des Steuerpflichtigen und seiner Familienangehörigen sowie die auf private Zwecke entfallenden Teile der Geschäftsunkosten (z.B. die Kosten für Auto, Löhne von Personal, Heizung, Reinigung, Telefon etc.). Beachten Sie in diesem Zusammenhang die Ausführungen unter Ziffer 2.5.

Die Prämien für Krankenkassen-, Krankenpflege-, und Erwerbsunfähigkeits- sowie Lebensversicherungsprämien (Anteile Todesfallrisiko und Sparversicherung) stellen private Auslagen dar. Hingegen können die Prämien für die Betriebs-, Nichtberufsunfall-, Kranken- und Unfalltaggeldversicherung als Geschäftsaufwand geltend gemacht werden, und zwar sowohl für die selbständigen Steuerpflichtigen selber als auch für ihre im Betrieb mitarbeitenden Familienmitglieder, vorausgesetzt, dass Letztere einen mit der AHV abgerechneten Lohn erhalten oder sie am Gewinn beteiligt sind (Einkommensaufteilung).

2.5 Hinweise zu Einkommenspositionen

2.5.1 Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil kann entweder auf Grund der tatsächlichen Kosten anhand des ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometeranteiles berechnet, oder pauschal mit 0.8 % des Kaufpreises (exkl. MWST) oder der Hälfte der ausgewiesenen Gesamtkosten erfasst werden, mindestens aber mit Fr. 150.– pro Monat und Fahrzeug.

2.5.2 Privatanteile am Betriebsaufwand

Für Heizung, Elektrizität, Wäschereinigung, private Telefongespräche, Radio und Fernsehen etc. sind folgende Beträge als Privatanteile an den Kosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

Haushalt mit einer erwachsenen Person	Fr.	2'640.–
Zuschlag pro weitere erwachsene Person	Fr.	660.–
Zuschlag pro Kind	Fr.	420.–

2.5.3 Naturalbezüge aus dem Betrieb für den eigenen Haushalt

Die Warenbezüge aus dem Betrieb sind mit dem Betrag anzurechnen, den der Steuerpflichtige ausserhalb seines Betriebes dafür hätte bezahlen müssen (Marktwert). Für 2009 gelten folgende Jahresansätze pro Person:

		In der Regel		Betriebe ohne Milch	
Erwachsene		Fr.	960.–	Fr.	600.–
Kinder	bis 6 Jahre	Fr.	240.–	Fr.	145.–
	7 bis 12 Jahre	Fr.	480.–	Fr.	300.–
	13 bis 18 Jahre	Fr.	720.–	Fr.	455.–

2.5.4 Mietwert der Eigenwohnung des Betriebsinhabers

Die Eigenwohnung kann zum **landwirtschaftlichen** Mietwert besteuert werden, wenn **kumulativ** folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) ein **landwirtschaftlicher Betrieb** vorliegt, welcher

b) die **berufliche Haupteinkommensquelle** des betreffenden Steuerpflichtigen darstellt,

c) die von ihm bewohnte Wohnung funktionell **Teil des landwirtschaftlichen Betriebes bildet** und

d) sich **im betrieblich erforderlichen Rahmen** hält.

In allen übrigen Fällen ist der ortsübliche Marktwert massgebend.

Die Mietwertreduktion für die **am Wohnsitz dauernd selbstbewohnte Liegenschaft** beträgt beim Kanton 30% und beim Bund für alle selbstgenutzten Liegenschaften 20%. Diese Reduktion ist bei Geschäftsliegenschaften auf dem **Formular Liegenschaften (Formular 7), Seite 1, Ziffer 2,** zu deklarieren. Der entsprechende Übertrag erfolgt auf das **Hauptformular, Seite 2 in Ziffer 7.5**.

2.5.5 Privatanteil Pferde

Für die Abgeltung des persönlichen Nutzens ist dem Betrieb in der Regel ein Privatanteil von Fr. 3'000.– pro Pferd und Jahr gutzuschreiben.

2.6 Hinweise zu Aufwandpositionen

2.6.1 Naturallohnansätze

Für fremde Arbeitskräfte sowie für im Betrieb mitarbeitende Verwandte im Alter von mehr als 18 Jahren können ausser dem Barlohn auch die Naturallöhne zum Selbstkostenwert abgezogen werden. Sie betragen:

	Fr. / Tag	**Fr. / Monat**	**Fr. / Jahr**
mit Unterkunft	19.–	570.–	6'840.–
ohne Unterkunft	17.–	510.–	6'120.–

2.6.2 Abschreibungen

Für Abschreibungen auf dem Anlagevermögen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gelten folgende Sätze:

	in % vom	
	Anschaffungswert	**Buchwert**
Boden	0.0	0.0
Landgut [1)]	1.5	3.0
Wohnhaus	1.0	2.0
Wohnhaus und Stall zusammen	2.0	4.0
Ökonomiegebäude	3.0	6.0
Schweineställe, Geflügelhallen	5.0	10.0
Silos, Bewässerungen	5.0	10.0
Mechanische Einrichtungen (fest mit den Gebäuden verbundene technische Anlagen)	12.0	25.0
Meliorationen (Entwässerungen, Kosten für Güterzusammenlegungen)	5.0	10.0
Meliorationen (Erschliessungen, Wege, Rebmauern etc.)	3.0	6.0
Pflanzen: Reben	6.0	12.0
Obstanlagen	10.0	20.0
Fahrzeuge und Maschinen	20.0	40.0

[1)] Bei fehlender Ausscheidung für Land, Gebäude, Meliorationen und Pflanzen sind Abschreibungen nur bis auf den Wert des Bodens zulässig.

2.7 Hinweise zum Zweiverdienerabzug

Im **Kanton** kann der Zweiverdienerabzug beansprucht werden, wenn beide gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten / Partner ein Erwerbseinkommen erzielen. Der Abzug beträgt Fr. 500.–.

Im **Bund** beträgt der Zweiverdienerabzug 50 % des niedrigeren Erwerbseinkommens der beiden gemeinsam besteuerten Personen, mindestens Fr. 7'600.– und höchstens Fr. 12'500.–. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der dafür angefallenen Aufwendungen (Berufsauslagen, Gewinnungskosten) sowie der Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) und an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a). Beträgt das so berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als Fr. 7'600.–, kann nur dieser Teilbetrag abgezogen werden.

Der Zweiverdienerabzug wird auch bei einer **erheblichen Mitarbeit** des einen Ehegatten / Partners im Betrieb, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten / Partners gewährt. Dabei wird jedem Ehegatten / Partner die Hälfte des gemeinsam erzielten Erwerbseinkommens zugerechnet. Eine abweichende Aufteilung ist von den Ehegatten / Partnern nachzuweisen. Die Mitarbeit gilt dann als erheblich, wenn sie regelmässig und in beträchtlichem Ausmass erfolgt und einer Drittperson dafür ein Lohn in mindestens der Höhe des Abzuges bezahlt werden müsste.

Beispiele Zweiverdienerabzug Bund:

- **Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit**, Mitarbeit von Ehegatten / Partnern im eigenen Betrieb **mit Lohnausweis**

	Beispiel A	Beispiel B	Beispiel C	Beispiel D
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	90'000	60'000	50'000	10'000
./. Beiträge Säule 3a	- 18'000	- 12'000	- 10'000	- 2'000
Total Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit	**72'000**	**45'000**	**40'000**	**8'000**
Nettolohn Ehepartner/in bzw. Partner/in gemäss Lohnausweis	33'466	20'400	8'000	24'566
./. Pauschale Berufsauslagen	- 1'900	- 1'900	- 1'900	- 1'900
./. Beiträge Säule 3a	- 6'566	- 4'000	- 1'600	- 6'566
Total Einkünfte Ehepartner/in bzw. Partner/in aus Betrieb	**25'000**	**14'100**	**4'500**	**16'100**
Massgebender Betrag für die Berechnung des Abzuges	25'000	14'100	4'500	1) 8'000
Zweiverdienerabzug (50 %, mind. Fr. 7'600.–, max. Fr. 12'500.–)	**12'500**	**7'600**	2) **4'500**	**7'600**

1) Massgebend ist das niedrigere der Einkommen der beiden Ehegatten / Partner.
2) Beträgt das berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als Fr. 7600.–, kann nur dieser Teilbetrag in Abzug gebracht werden.

- **Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit**, Mitarbeit von Ehegatten / Partnern im eigenen Betrieb **ohne Lohnausweis**

	Beispiel E	Beispiel F	Beispiel G	Beispiel H
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	70'000	50'000	12'000	12'000
Nebenerwerbseinkommen				20'000
./. Pauschale Berufsauslagen				- 2'400
./. Beiträge Säule 3a	- 14'000	- 10'000		- 6'400
Total Einkünfte (ohne Nebenerwerb Ehepartner/in bzw. Partner/in)	**56'000**	**40'000**	**12'000**	**23'200**
Dem/der Ehepartner/in bzw. Partner/in zugerechnete Einkünfte aus dem eigenen Betrieb (50 %)	28'000	20'000	6'000	1) 4'800
Nebenerwerbseinkommen Ehepartner/in bzw. Partner/in				4'000
./. Pauschale Berufsauslagen				- 800
./. Beiträge Säule 3a				- 800
Total Einkünfte Ehepartner/in bzw. Partner/in	**28'000**	**20'000**	**6'000**	**7'200**
Massgebender Betrag für die Berechnung des Abzuges	28'000	20'000	6'000	7'200
Zweiverdienerabzug (50 %, mind. Fr. 7'600.–, max. Fr. 12'500.–)	**12'500**	**10'000**	2) **6'000**	2) **7'200**

1) Fr. 6'000.- (= ½ von Fr. 12'000.–) abzüglich Fr. 1'200.– (= ½ von Fr. 2'400.–; Fr. 2'400.– = auf das gesamte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Betrieb entfallender Anteil an den Beiträgen an die Säule 3a = 20 % von Fr. 12'000.–)
2) Beträgt das berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als Fr. 7600.–, kann nur dieser Teilbetrag in Abzug gebracht werden.

2.8 Hinweise zu den Vermögenswerten

2.8.1 Liegenschaften

Die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke werden zum Ertragswert besteuert. Dasselbe gilt für die erforderlichen Ökonomiegebäude und die zum Landwirtschaftsbetrieb gehörende Wohnung.

2.8.2 Bewertung des Tierbestandes

Die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörende Viehhabe ist zu den Richtzahlen der Eidgenössischen Steuerverwaltung in die Bilanz aufzunehmen. Die Richtzahlen der ESTV für den 31.12.2009:

Kühe / Stiere	Fr.	2'100.–	Mastschweine	Fr.	200.–
Rinder über 2 Jahre	Fr.	1'900.–	Faselschweine	Fr.	60.–
Rinder bis 2 Jahre	Fr.	1'250.–	Ziegen / Schafe	Fr.	150.–
Kälber 0.5 bis 1 Jahr	Fr.	650.–	Pferde 3 Jahre und älter	Fr.	2'300.–
Kälber bis 0.5 Jahre	Fr.	400.–	Zuchtstuten	Fr.	4'000.–
Mastrindvieh über 1 Jahr	Fr.	1'700.–	Legehühner	Fr.	15.–
Mutterschweine / Eber	Fr.	350.–			

2.8.3 Betriebsinventar

Die übrigen Aktiven (Debitoren, Vorräte, Vieh- und Fahrhabe etc.) werden zum Buchwert besteuert.

2.8.4 Bewertung der Vorräte

Die Vorräte sind zum Marktwert zu bewerten. Die im eigenen Betrieb erzeugten und zum Eigenverbrauch bestimmten Vorräte sind zu den nachstehenden, von der landwirtschaftlichen Koordinationskommission der FAT festgelegten Richtpreisen zu bilanzieren. Es ist ein detailliertes Inventar per 31.12.2009 mit Angaben über Menge und Preis vorzulegen.

	Franken				
	100 Kg	m^3	Rundballe mittel	Rundballe gross	Quaderballe
Heu unbelüftet	23.–	21.–	45.–	70.–	90.–
Emd unbelüftet	25.–	23.–			
Heu / Emd belüftet	28.–	26.–			
Grassilage	10.–	69.–	70.–	100.–	120.–
Maissilage	9.–	60.–	60.–	90.–	105.–
Futtergerste	43.–				
Stroh / Streue		3.–	15.–	25.–	35.–

Eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung mit all den zugehörigen Beilagen trägt wesentlich dazu bei, dass die Veranlagung ohne zeitraubende Rückfragen und Auflagen vorgenommen werden kann.

Wir danken für Ihre Mithilfe.

Kantonale Steuerverwaltung Graubünden